

Werk

Titel: Ueber Vergleiche gegen rechtskräftige Urteile

Autor: Thibaut, A.

Ort: Heidelberg

Jahr: 1825

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1825_0008|log21

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

XII.

Ueber Vergleiche gegen rechtskräftige Urtheile.

Von Thibaut.

Der Satz, daß gegen rechtskräftige Urtheile kein Vergleich Statt finde, ist in unsern historischen und dogmatischen Rechtsquellen sehr oft aufgestellt; aber die Gründe desselben liegen im Dunkeln, und dadurch sind unter unsern Rechtslehrern verschiedene Ansichten über die jetzige Anwendbarkeit jenes Satzes entstanden. Während nämlich viele mit der Stoffe die Römische Regel ohne eine Gegenbemerkung hinstellen, und insofern deren jetzige Gültigkeit anerkennen ¹⁾, gibt es auch andere, und darunter sogenannte bewährteste Praktiker ²⁾, welche mit Rücksicht auf unsern Grundsatz, daß jedes pactum nudum eine Klage erzeugt, von der Anwendung der erwähnten Regel nichts weiter wissen wollen; und es kann keinen Zweifel leiden, daß die Praxis solchen

1) Cujacius in Opp. T. 1. p. 951. T. 3. p. 528. A. Faber codex Fabrian. L. 2. Tit. 4. Def. 4. Mevius Dec. P. 8. Dec. 439. Hunnius resolutt. Vol. 1. Disp. 7. qu. 30. Lauterbach coll. L. 2. Tit. 15. nr. 5. Mollenbecius Thesaur. L. 2. Tit. 15. §. 15. Glück Erl. d. Pand. 5. B. §. 354. Malblank princ. jur. Rom. T. 1. §. 294.

2) Müller ad Struv. L. 2. Tit. 15. §. 56. Titij jus privat. L. 4. c. 15. §. 6. Stryk U. M. L. 2. Tit. 15. §. 7. Voet Comm. L. 2. Tit. 15. §. 11. Berger oecon. jur. L. 6. Tit. 34. §. 3.

Auctoritäten häufig gefolgt ist. Wir haben indeß bey unserm Spruchcollegio kürzlich einen Rechtsstreit gehabt, in welchem ein Sächsisches Untergericht, trotz der Auctorität Berger's, einen Vergleich contra rem judicatam verwarf. Auf eingewandte Rechtsmittel wurden die Acten an unser Collegium versandt, und wir bestätigten das angefochtene Urtheil, ohne auf die, auch noch vorgeschützte exceptio laesionis enormis näher einzugehen. Der Fall war einfach dieser: mehrere Bauern hatten mit ihrem Gutsherrn über eine Weidengerechtigkeit viele Jahre gestritten. Der Gutsherr hatte den Proceß durch alle Instanzen verloren; als aber bey der letzten Auseinandersetzung der Schaden liquidirt ward, schloß sich der Gutsherr mit einem so eben geschlossenen Vergleich, wodurch ihm für nicht mehr als 10 Thaler in allen Dingen Recht gegeben war. Das Untergericht verwarf aber den Vergleich bloß wegen L. 32. C. de transact., und wir trugen kein Bedenken, diese Entscheidung aus demselben Grunde zu bestätigen. Da die Sache eine sehr practische Rechtsregel betrifft, so will ich das, was ich als Referent kurz entwickelt hatte, hier etwas genauer aus einander setzen.

Schon in Pauli Sent. rec. Lib. 1. Tit. 1. de pact. convent. §. 5. kommt die vorhin erwähnte Regel als etwas ganz Ausgemachtes vor, und zwar bey Gelegenheit der verbotenen Verträge:

Pactum contra jus, aut constitutiones, aut S. C. interpositum nihil momenti habet. — Post rem judicatam pactum, nisi donationis causa interponatur, servari non oportet.

In L. 7. pr. L. 11. D. de transact. lehrt Ulpian das selbe, indem er nur Einschränkungen für den Fall hinzufügt, wenn die eingetretene unumstößliche Rechtskraft unbekannt war, oder geleugnet ward, also die Möglichkeit eines Rechtsstreits, wenigstens in der Meinung der Par-

teyen, vorhanden war. Besonders merkwürdig ist die Aeußerung desselben Classikers in L. 23. §. 1. D. de condict. indeb.

Si post rem judicatam quis transegerit, et solverit, repetere poterit, idcirco, quia placuit, transactionem nullius esse momenti. Hoc enim imperator Antoninus cum D. patre suo rescripsit. Retineri tamen, atque compensari in caussam judicati, quod ob talem transactionem solutum est, potest.

Im Codex Gregorianus L. 1. T. 2. const. 3. 5. 8. 9. kommt dieselbe Sache wiederholt vor, und zwar immer mit der Andeutung auf Widerrechtlichkeit und Nullität: transactio quae nullo jure interposita est; — pacisci exinde non posse; — frustra transigi; — de re judicata pacisci nemo potest. Im Codex Hermogenianus Tit. 4. §. 3. wird derselbe Satz wieder eingeschärft. Eben so von Valentinian und Valens im Cod. Theodosianus L. 2. T. 9. const. 2.

Post sententiam pacisci non licere juris ordine praecavetur. Unde cum supplicans inique se oppressam, et post sententiam Sacri Auditorii de pactam se esse commemoret, amota poena, quam pacto, contra jus facto, Serenitas tua inesse praeviderit, legum auxilio consulat supplicanti.

Auch in der Consultatio vet. Jcti §. 4. 7. 9. wird mit Beziehung auf Paulus und auf die zuletzt erwähnte Constitution über einen solchen Vergleich das: stare legibus non potest, und: servari non potest ausgesprochen, und dabey als Grund angegeben: pactio ipsa judicii ordinem et constitutionem infirmat.

Wenn man also die jetzige Anwendbarkeit jener Regel deswegen geläugnet hat, weil bey uns jedes pactum nudum flagbar sey, — und mehr hat man räsonnirend nicht dafür

zu sagen gewußt, — so ist dies offenbar ganz verkehrt. Denn das Justinianische Recht verbietet ja nicht *pacta nuda*, und legt ihnen bloß unvollkommene Wirksamkeit bey. Die erwähnten Vergleiche sind aber ganz untersagt, und für völlig unwirksam erklärt. In L. 23. §. 1. D. cit. wird daher auch dem Zahlenden die *condictio indebiti* gestattet, welche gewiß nicht Statt findet, wenn Jemand ein *pactum nudum* erfüllt, dem kein gesetzliches Verbot entgegensteht. Dennoch hat man geglaubt, daß jene Ansicht durch folgendes Rescript von Diocletian und Maximian in L. 32. C. de transact. bestätigt werde:

Si caussa cognita prolata sententia, sicut jure traditum est, appellationis vel in integrum restitutionis solennitate suspensa non est, super judicato frustra transigi non est opinionis incertae. Proinde si non Aquiliana stipulatione et acceptilatione subsecuta competentem tibi actionem peremisti, Praeses provinciae usitato more legum rebus pridem judicatis effectum adhibere curabit.

Weil nämlich am Ende dieses Rescripts eine Ausnahme für den Fall der Aquiliana stipulatio und acceptilatio gemacht seyn soll, so muß nun deswegen die ganze Sache als bloße Folge des Römischen Formelwesens erscheinen, und damit kommt man leicht auf die heilbringende *simplicitas juris germanici*.

Allein Donellus und Perez ³⁾ haben sich mit Recht gegen diese Auslegung der L. 32. C. cit. erklärt. Denn zuvörderst bleibt es danach ganz unbegreiflich, wie die andern, oben angezogenen Belegstellen immer nur vom Unerlaubten reden, nur Vergleich und Schenkung einander entgegensetzen, und sogar die Rückforderung des Gegebenen gestatten konnten.

3) Donelli comment. absolutissimi ad Cod. L. 2. Tit. 4. ad L. 32. C. de transact. Perez in Cod. L. 2. T. 4. §. 6. 7.

Ferner: warum sagt L. 32. cit. erst unbedingt: es könne *super judicato* nicht transigirt werden; und wie unpaßlich wäre der nachfolgende Gegensatz als Ausnahme, da ein Vergleich in Form der *Aquiliana stipulatio* und *acceptilatio* doch auch ein Vergleich ist? Endlich sind die Worte: *Aquiliana stipulatione* nach der Erklärung der Gegner ganz unbegreiflich, da jene *Stipulatio* nur auf eine collective *Novatio* geht, und ein Vergleich *de re judicata*, wenn er bloß von Formen abhängt, durch einfache *novatio* und *acceptilatio* ganz regelrecht zu Stande gebracht werden kann. Es ist also unbefreitbar richtig, wenn *Donellus* sagt: *si* bezeichnet bey den juristischen und nichtjuristischen Classikern oft so viel als *quia*, oder *quandoquidem*. Die L. 32. C. cit. macht also keine Ausnahme für *Aquiliana stipulatio* und *acceptilatio*; sondern verwirft den, in dem gegebenen Fall in dieser Form geschlossenen Vergleich, weil es unbedingt Regel sey, daß ein rechtskräftiges Urtheil durch einen Vergleich nicht umgestoßen werden könne.

Die, welche hier der Beybehaltung des Römischen Rechts geneigt sind, haben bisher fast immer Alles aus dem Begriff eines Vergleiches abgeleitet, nämlich daher, daß ein Vergleich etwas Ungewisses voraussetze, ein unumstößliches Urtheil aber die vollste Gewißheit gebe. Allein diese Ansicht scheint mir sehr bedenklich. Denn auch nach eingetretener Rechtskraft kann der Troß und das Unvermögen des Gegners noch immer zu vielen Weiterungen führen. Ich selbst kenne Fälle, in denen die ganz klare *exceptio rei judicatae* zu einem vieljährigen, kostspieligen Gezänk führte. Und wenn hier am Ende der ganze Satz nur aus einer Art von Wortklauberey abgeleitet war, warum suchten denn die Classiker nicht durch *Conversion* den Vergleich zu erhalten, da sie doch sonst nach ihrer Regel, daß man alles Beabsichtigte möglichst zu erhalten suchen müsse ⁴⁾, den strengen Wortverstand nicht

4) L. 41. L. 80. de V. O.

zu achten, und die Geschäfte, welche an sich nichts Tadelhaftes hatten, durch irgend eine geschickte Wendung zu retten pflegten ⁵⁾. Endlich: wenn in Betreff der, hier in Frage stehenden Vergleiche bloß darin der Grund der Verwerfung lag, daß es unpassend sey, das Geschäft einen Vergleich zu nennen, warum enthalten denn die angezogenen Rechtsquellen überall Ausdrücke, welche auf etwas in sich Schlechtes und Verbotenes gehen: *contra jus; nullo jure interposita; stare legibus non potest; iudicii ordinem et constitutionem infirmat?*

Ich halte mich daher überzeugt, daß man auch bey dieser Gelegenheit der Idee nachgehen muß, worauf ich schon mehrmals in diesem Archiv hindeutete, nämlich, daß die Römer nicht alles durch Construction streng, civilistischer Begriffe fanden, sondern daß sich bey ihnen (wie bey uns, und allen andern Völkern) sehr viel durch das Gefühl mit Rücksicht auf Zweckmäßigkeit und Schicklichkeit machte. Setzt man hier nun solche menschliche Gründe als möglich voraus, so läßt sich sehr gut denken, wie Dies und Jenes eine solche, scheinbar strenge Regel veranlassen konnte. Zuerst verdient erwogen zu werden, daß Vergleiche jener Art den Gerichten fast beleidigend seyn müssen. Schon der einzelne Mann pflegt es übel zu nehmen, wenn das, was er als Schiedsrichter mit dem besten Willen ausgesprochen hat, doch am Ende wieder von der einen und der andern Seite bekrittelt, und zum Theil umgeworfen wird. Wie viel mehr sind also Gerichte dabey interessiert, daß ihr Ansehen erhalten werde, und daß nicht, nach völlig ausgemachter Sache, wieder ein angeblicher Vergleich als höchste Instanz erscheine! Den Römern, welche so viel für das Ansehen und die Majestät ihrer Magistrate thaten, konnte eine solche Idee wohl am wenigsten fremd seyn; und von dieser Seite betrachtet hat es einen sehr guten Sinn,

⁵⁾ *B. B. L. 22. pr. D. de usu. L. 2. C. de pignor. L. 9. C. de distract. pignor.*

wenn der Verfasser der Consultatio sagt: *pactio ista iudicii ordinem et constitutionem infirmat*. Auch unser alter *Wesenbeccius* ⁶⁾ ist, ohne die Consultatio, auf dieselbe Idee gekommen, indem er sagt: *existimo autem hac in parte etiam aliquid publicae iudiciorum auctoritati datum esse, ne quae publico iudicio definita essent, et transacta, ea privatorum arbitrato pro indefinitis atque incertis rursus transigerentur*.

Es kann hier aber leicht auch eine andre Betrachtung entscheidend gewesen seyn. Ruhige und gutgesinnte Menschen pflegen nämlich nichts mehr zu fürchten, als Prozesse; aber der Zankfüchtige ruhet nie, und ist mithin dem Friedfertigen immer fürchtbar. Kann also *post rem judicatam* noch immer von Ungewißheit, und Beylegung derselben durch Vergleiche geredet werden, so behält der Bössartige stets die Waffen in der Hand, und wird leicht durch angedrohte Weiterungen einen Vergleich erpressen. Ich kann daher an dem Tadel, den *Schulting* ⁷⁾ gegen *Gothofred* ausgesprochen hat, weil der letzte ⁸⁾ den ganzen Rechtsatz mit der Lehre vom Zwange in Verbindung brachte, keinen Antheil nehmen. Die Römer haben ja auch sonst des präsumtiven Zwanges wegen Manches angenommen, was sich nicht streng construiren läßt, z. B. in Betreff der Verheirathung eines Statthalters mit einer Provincialin, und der, einem Arzt pro salute geschenehenen Zusagen. Hierzu passen denn auch in der obigen Constitution von *Valentinian* und *Valens* die Worte *inique se oppressam* sehr gut; und ich würde bey Betrachtung des, im Eingange erwähnten Falles auf der Stelle daselbe gesagt haben, wie mir die armen Bauern den kümmerlichen Vergleich vorgelegt hätten. Daß die Gesetze nach eingetretener Rechtskraft Schenkungen erlauben, ist auch ganz

6) ad Pand. L. 2. Tit. 15. §. 5.

7) ad Pauli sent. rec. L. 1. Tit. 1. de pact. conv. §. 5.

8) ad Cod. Theod. L. 2. Tit. 9. const.

in der Ordnung. Denn dabey wird das Recht des Siegers vollständig anerkannt, und der reinen Willkühr desselben alles überlassen; mithin können sich hier die Gerichte eben so wenig beleidigt fühlen, als die Besorgniß entstehen kann, daß der Schenkende aus Friedliebe einer Drohung seines Gegners nachgegeben habe.

Auf allen Fall ist so viel gewiß, daß sich keine ratio der bisher erörterten Regel nachweisen läßt, welche mit den Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbarlich ist; und schon deswegen kann die practische Anwendbarkeit derselben nicht in Zweifel gezogen werden.